

Ergeht per Themenmonitor an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMLFUW-UW.2.1.6/0233-V/2/2015

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/45/15/TF/Mi
DI Dr. Thomas Fischer

Durchwahl
3015

Datum
4.11.2015

**Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Behandlungspflichten von Abfällen
(Abfallbehandlungspflichtenverordnung 2015 – AbfallbpV 2015)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übermittle ich Ihnen den Entwurf der Neufassung der Abfallbehandlungspflichtenverordnung samt Erläuterungen und WFA. Die bisherigen Regelungen werden, falls erforderlich, an den Stand der Technik angepasst. Des Weiteren werden neue Bestimmungen zu vermehrt als Abfall anfallende Fraktionen, wie Lithiumbatterien, Flachbildschirmen, Kühlgeräten mit Kohlenwasserstoffen als Kühl- oder Treibmittel sowie zu Photovoltaikmodulen aufgenommen.

Wesentlicher Inhalt der Novelle:

- Im Geltungsbereich wird neu aufgenommen, dass die Vorgaben für die Schadstoffentfrachtung auch für Transformatoren mit mehr als 1.000 V Betriebsspannung, die als Abfall zu qualifizieren sind, gelten. (§ 2)
- In den Begriffsbestimmungen werden einige neue Definitionen eingeführt. (§ 3)
- Im 1. Abschnitt Elektro- und Elektronikaltgeräte werden neue Anforderungen an die Sammlung, Lagerung und Transport im speziellen für Lampen und Batterien, Bildschirme und Photovoltaikmodule definiert. (§ 4)
- Bei der Behandlung von quecksilberhaltigen Elektro- und Elektronikaltgeräten und Bauteilen muss nun eine Arbeitsplatzabsaugung vorhanden sein. (§ 5)
- Bei der Schadstoffentfrachtung kommen nun auch berylliumoxidhaltigen Bauteile hinzu. (§ 6)
- Die selektive Behandlung von Kunststoffen, die bromierte Flammschutzmittel enthalten wird neu eingeführt. (§ 8)
- Die Behandlung von Kühlgeräten (Typ 1-6) soll nach den Vorgaben der ÖVE/ÖNORM EN 50574 erfolgen. Dadurch wird die Behandlung der Geräte in ein 2 Stufenverfahren geteilt. Damit ergeben sich auch tlw. strengere Grenzwerte und höhere Nachweisintervalle für die Einhaltung der Vorgaben. (§§ 9 bis 13)
- Neu Aufgenommen wird die Bestimmung zur Behandlung von Photovoltaik - Modulen. (§ 14)

- Der 2. Abschnitt Batterien wurde gänzlich überarbeitet und enthält nun sehr detaillierte Regelungen bzgl Lagerung, Sammlung und Behandlung von Lithiumbatterien. (§§ 17 bis 22)
- Der 3. Abschnitt (Lösemittel und lösemittelhaltige Abfälle, Farb- und Lackabfälle) bleibt fast unverändert. Es wird eine neue Bestimmung aufgenommen, dass ein Einsatz von Glycerin und Glycerinphase in Anlagen zur biologischen Verwertung zulässig ist. (§ 24 Abs. 3)
- Der 4. Abschnitt (Verletzungsgefährdende Abfälle, medizinische Abfälle) und der 5. Abschnitt (Amalgamhaltige Abfälle) bleiben unverändert.
- Der 6. Abschnitt PCB-haltige Abfälle wurde neu strukturiert. Neu aufgenommen wird, dass metallhaltige Abfälle, die mit PCB kontaminiert sind, pyrometallurgisch verwertet werden dürfen, wenn die enthaltenen persistenten organischen Schadstoffe (POP) zerstört wurden und keine unzulässigen Konzentrationen an unbeabsichtigt hergestellten persistenten organischen Schadstoffen, insb. polyhalogenierte Dioxine oder Furane emittiert werden. (§ 28 Abs. 4)
- Der 7. Abschnitt Anforderungen an die Lagerung von Gärrückständen aus Biogasanlage, die Abfälle einsetzen wird neu eingeführt. Das soll zum Erreichen der Klimaschutzziele im Sektor Abfallwirtschaft beitragen.
- Anhang 1 wurde aufgrund der Änderung der Vorgaben zur Behandlung von Kühlgeräten komplett überarbeitet.

Ich ersuche um Stellungnahme bis **11. Dezember 2015**.

Freundliche Grüße
Thomas Fischer